

Der Präsident

BESCHLUSS Nr. EX-03-6 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 20. Januar 2003

zur Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Preises

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN
BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren, nachstehend „Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission“ genannt, insbesondere deren Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission vom 16. Dezember 2002 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren für die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, nachstehend „Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission“ genannt, insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

in der Erwägung, dass Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung 2869/95 der Kommission und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission den Präsidenten des Amtes ermächtigt, den Betrag der Gebühr oder des Preises zu bestimmen, der im Falle der Zahlung eines überschüssigen Betrages einer Gebühr oder eines Preises nicht zurückerstattet wird, es sei denn, dass der Beteiligte die Erstattung ausdrücklich beantragt hat,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der geringfügige Betrag gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission beträgt 15 Euro.

Artikel 2

Der Beschluss Nr. EX-96-6 des Präsidenten des Amtes vom 15. Juli 1996 zur Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Preises (ABl. HABM 1996, S. 1270) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft. Er ist mit Wirkung vom 1. Januar 2003 anzuwenden. Er wird im Amtsblatt des HABM veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 20. Januar 2003

Wubbo de Boer
Präsident